

# VEREINSSATZUNG

## § 1 Grundlegendes

1. Der Verein führt den Namen Philludiker.
2. Der Verein ist seit dem 26.06.1991 im Vereinsregister -AG München VR 1352 - eingetragen. Er führt den Zusatz e.V.
3. Sitz des Vereins ist München.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist überkonfessionell und überparteilich.

## § 2 Vereinszwecke, Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Zwecke des Vereins sind:
  - Förderung der Kultur
  - Pflege der Orchester- und Kammermusik
  - Erarbeitung (un)bekannter Orchesterliteratur
  - Aus- und Fortbildung instrumentaler Fähigkeiten
  - Regelmäßiges Konzertieren, auch im sozialen Umfeld des Ludwigsgymnasiums München
  - Aktives Übungsorchester für Studierende der Musik und für SolistInnen.

Die Satzungszwecke werden insbesondere durch wöchentliche Proben, Sonderproben vor Konzerten sowie Konzertveranstaltungen verwirklicht.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Vereinsmitgliedschaft

1. Die Vereinsmitgliedschaft ist als ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft möglich.
2. Ordentliches Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden. Der Gründungsgeschichte des Vereins entsprechend sind Ehemalige, Eltern gegenwärtiger oder ehemaliger SchülerInnen sowie gegenwärtige und ehemalige An-

gehörige des Lehrkörpers des Ludwigsgymnasiums München ausdrücklich willkommen.

3. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme auf der Grundlage eines schriftlich oder in Textform (E-Mail) zu stellenden Aufnahmeantrags.

Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich zu dem Zeitpunkt, zu dem BewerberInnen die Aufnahmeentscheidung des Vorstands mitgeteilt wird.

4. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der/ die Vorstandsvorsitzende entscheidet über die Aufnahme auf Grundlage eines schriftlich oder in Textform (E-Mail) zu stellenden Aufnahmeantrags. Die fördernde Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich zu dem Zeitpunkt, zu dem BewerberInnen die Entscheidung mitgeteilt wird.

5. Mitgliedschaften enden durch Austrittserklärung, Tod des Vereinsmitglieds oder Erlöschen der juristischen Person. Der Austritt ist - auch ohne Wahrung einer Frist - in Schrift- oder Textform (E-Mail) zu erklären.

6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält, die Vereinssatzung auch nach vorheriger Abmahnung nicht einhält oder mit der Zahlung des Vereinsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung in Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Vor Beschlussfassung sind dem Mitglied die erhobenen Vorwürfe bekannt zu geben und Gelegenheit zu geben, sich dazu innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu äußern. Das ausgeschlossene Mitglied kann beim Vorstand innerhalb von zwei Wochen formlos Beschwerde gegen seinen Ausschluss einlegen. Über diesen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

#### § 4 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen und nach seinem Ermessen zeitlich begrenzt oder auf Dauer Ausnahmen von der Beitragspflicht beschließen. Er kann auf Beitragszahlungen ganz oder teilweise verzichten oder diese stunden. Dies gilt im Besonderen für Mitglieder in Ausbildung/ im Studium.

2. Mitgliedsbeiträge und andere Zahlungen der Mitglieder an den Verein werden im SEPA- Lastschriftverfahren eingezogen, für das die Mitglieder die entsprechenden Daten bekanntgeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand darauf verzichten.

Barspenden und Sachspenden sind jederzeit möglich.

(Anteilige) Mitgliedsbeiträge oder Spenden werden ausscheidenden oder ausgeschlossenen Vereinsmitgliedern nicht erstattet.

## § 5 Vereinsorgane, Stimmanteile, Sitzungsleitung und Protokollpflicht

1. Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung. Soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, werden die Angelegenheiten des Vereins durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geordnet.
2. Stimmberechtigte Vereinsmitglieder haben in den Organen jeweils eine Stimme; eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen.
3. Der/ die Vorstandsvorsitzende leitet die Sitzungen der Organe. Über jede dieser Sitzungen ist eine Niederschrift - zumindest als Ergebnisprotokoll - zu erstellen, von dem/ der SchriftführerIn zu unterzeichnen und zu verwahren.

## § 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/ der
  - Vorstandsvorsitzenden und
  - Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden als BGB-Vorstand sowie
  - SchriftführerIn und
  - SchatzmeisterIn als erweitertem Vorstand.

Die Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein; sie können jeweils nur einen Posten im Vorstand bekleiden. Das Vorstandsamt endet automatisch mit Ende der Vereinsmitgliedschaft.

2. Der Verein wird nach außen und gerichtlich durch die Vorsitzenden jeweils allein vertreten (Einzelvertretungsmacht). Im Innenverhältnis ist der/ die stellvertretende Vorstandsvorsitzende berechtigt und verpflichtet, das Vorstandsamt bei Verhinderung des/ der Vorstandsvorsitzenden auszuüben. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

3. Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird für eine Amtszeit von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zum Amtsantritt eines neuen Vorstands kommissarisch im Amt.

4. Endet die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds vorzeitig, bestellt der Vorstand die Nachfolge aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder. Deren Amtszeit endet mit Ablauf der ursprünglichen Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

5. Die Vorstandssitzung wird unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 8 Tagen durch den/ die Vorstandsvorsitzende/n oder Stellvertretung schriftlich oder in Textform (E-Mail) einberufen, soweit das Vereinsinteresse dies erfordert. Auf Antrag der Hälfte des Vorstandes ist eine Vorstandssitzung zwingend einzuberufen.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des/ der Vorstandsvorsitzenden. Die Beschlussfassung außerhalb von Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder in Textform (E-Mail).

7. Der Verein wird (außer)gerichtlich durch die Vorsitzenden jeweils allein vertreten (Einzelvertretungsmacht). Im Innenverhältnis ist der/ die stellvertretende Vorstandsvorsitzende berechtigt und verpflichtet, das Vorstandsamt bei Verhinderung des/ der Vorstandsvorsitzenden auszuüben.

Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

8. Die Tätigkeit des Vorstands erfolgt ehrenamtlich; Auslagen werden erstattet.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen ordentlichen Vereinsmitgliedern. Fördernde Vereinsmitglieder können zur Mitgliederversammlung eingeladen werden; sie haben kein Stimmrecht.

2. Der/ die SchatzmeisterIn führt ordnungsgemäß Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins, erstellt eine Jahresabrechnung vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und berichtet dort über das Prüfergebnis.

3. Die Mitgliederversammlung bestellt durch Beschluss zwei KassenprüferInnen, die die Finanzen und Buchhaltung vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung prüfen und in der Sitzung Bericht über das Prüfergebnis geben. Sie werden für eine Amtszeit von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die KassenprüferInnen bleiben bis zur Bestellung neuer KassenprüferInnen kommissarisch im Amt.

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die

- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderung
- Auflösung des Vereins.

In allen anderen Fällen entscheidet der Vorstand. Der Vorstand wird ermächtigt, über alle Satzungsänderungen zu beschließen, die sich im Zusammenhang mit der Eintragung in das Vereinsregister und für die Gemeinnützigkeit ergeben.

5. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung erfolgt

- einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung sowie
- auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe von einem Drittel aller ordentlichen Mitglieder als außerordentliche Mitgliederversammlung.

6. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform (E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von drei Wochen; bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen beträgt die Ladungsfrist zwei Wochen. Anträge müssen spätestens eine Woche vor Ablauf der Ladungsfrist gestellt werden. Steht eine Vorstandswahl an, so versendet der Vorstand die entsprechenden Wahlzettel zusammen mit der Einladung an die Mitglieder.

7. Mitglieder können nach Erhalt der Einladung schon vor der eigentlichen Mitgliederversammlung ihre Stimme in Schrift- oder Textform (E-Mail) abgeben. Diese Stimmabgabe muss spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung erfolgen, um eine reibungslose Stimmzählung während der Mitgliederversammlung zu ermöglichen. Maßgeblich ist der tatsächliche Zugang der Stimmabgabe zu Händen der/des Vorstandsvorsitzenden. Verspätet eingegangene Stimmen sind grds. ungültig. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Vorstand, falls die Verspätung auf Übermittlungsfehlern oder Verzögerungen im Postlauf beruht.

8. Eine Mitgliederversammlung ist grundsätzlich auch als Online-Mitgliederversammlung möglich, soweit die Hälfte der Vereinsmitglieder eine entsprechende technische Ausstattung hat.

Auch in diesem Fall können Mitglieder nach Erhalt der Einladung ihre Stimme schon vor der Online-Mitgliederversammlung - wie in Ziffer 7 geregelt - in Schrift- oder Textform (E-Mail) abgeben.

Die Formvorschriften der Einladung zu einer Mitgliederversammlung gem. Ziffer 6 gelten auch bei Online-Mitgliederversammlungen. Die in der Satzung geregelten Mehrheitserfordernisse bei Abstimmungen gelten fort. Über die Online-Mitgliederversammlung ist nach den Regelungen der Satzung ein Protokoll zu fertigen.

9. Der Verein kann Beschlussfassungen ohne Versammlung der Mitglieder per Umlaufverfahren ohne schriftliche Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder durchführen.

Dafür müssen alle Mitglieder nach den Formvorschriften der Einladung zu einer Mitgliederversammlung gem. Ziffer 6 beteiligt werden - unter Beifügung der Beschlussvorlage und mit Fristsetzung zur Stimmabgabe entsprechend den Ladungsfristen. Umlaufverfahrensbeschlüsse sind wirksam, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme in Schrift- oder Textform (E-Mail) abgegeben hat. Die in der Satzung geregelten Mehrheitserfordernisse bei Abstimmungen gelten fort. Über das Umlaufverfahren ist nach den Regelungen der Satzung ein Protokoll zu fertigen.

10. Beschlüsse erfolgen in einfacher Mehrheit.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Zur Änderung des Zweckes des Vereins („oberster Leitsatz der Vereinstätigkeit“) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung nicht persönlich erschienener Mitglieder muss schriftlich oder in Textform (E-Mail) erfolgen.

## § 8 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vereinsvermögen dem Staatlichen Ludwigsgymnasium München, Fürstenriederstraße 159 a, 81377 München, zu. Dieses hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## § 9 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

Den Organen des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der Vereinsmitglieder aus dem Verein hinaus.

Stand: Dezember 2020

